



## Gemeinde St. Margareten im Rosental

# VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 17.12.2024, Zahl 610/1/2024, über die Auflassung von Grundstücksteilen als öffentlicher Weg der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Gemäß §§ 2, 3, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG., LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023 und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Auflassung des öffentlichen Gutes

Die im Vermessungsplan der WOLF ZT GmbH, GZ 10122/24\_1 vom 30.09.2024 dargestellten Trennstücke „1“ (im Ausmaß von 229 m<sup>2</sup>), „2“ (im Ausmaß von 70 m<sup>2</sup>) und „3“ (im Ausmaß von 300 m<sup>2</sup>) der Parzelle 916, KG Gotschuchen, KG-Nr. 72005, sollen als öffentlicher Weg aufgelassen werden.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.



Der Bürgermeister  
Helmut Ogris eh

Angeschlagen am: 20.12.2024

Abgenommen am: